

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Förderverein Gymnasium Henstedt-Ulzburg e.V. Er hat seinen Sitz in Henstedt-Ulzburg. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Nach Umbenennung des Gymnasiums in Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg hat die Mitgliederversammlung des Fördervereins am 14.5.2004 auch eine Namensänderung beschlossen, um die Zugehörigkeit zu unterstreichen. Der neue Name lautet Förderverein Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg e.V.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ohne konfessionelle und parteipolitische Bindung.
2. Der besondere Zweck des Vereins ist die Förderung der Errichtung und des Betriebes eines Gymnasiums in Henstedt-Ulzburg. Hierfür wird er auf staatliche, kommunale und sonstige im Bildungsbereich tätige Stellen sowie auf die Bevölkerung Einfluss nehmen. Er wird das Gymnasium durch Bar- und Sachzuwendungen unterstützen und seine schulischen und kulturellen Belange fördern.
3. Der Verein wendet sich an die Bevölkerung im Einzugsbereich eines künftigen Gymnasium Henstedt-Ulzburg, um diese für eine aktive Unterstützung seiner der Gemeinschaft dienenden Aufgaben zu gewinnen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Förderverein Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg e.V.

Mitgliedsvoraussetzungen

Mitglied des Vereins können werden:

- a. natürliche Personen, die nicht auf Grund eines rechtskräftigen Urteils die Fähigkeit verloren haben, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- b. juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme auf schriftlichen Antrag erworben. Sie beginnt mit dem Tage, an dem die Aufnahme beschlossen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand binnen zwei Monaten nach Antragstellung. Im Falle der Ablehnung kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung um Entscheidung anrufen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet durch

- a. Tod,
- b. Austritt,
- c. rechtskräftige Aberkennung der Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden,
- d. Ausschluss.

2. Der Austritt kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Vereinsinteressen schuldig gemacht hat oder nach schriftlicher Abmachung seinen Beitragsverpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluss hat nach Anrufung des Mitgliedes die Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung und
- b. der Vorstand.

§ 8

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Seine Beschlüsse sind für die Mitglieder und den Vorstand verbindlich.

Förderverein Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg e.V.

2. Mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie ist mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung kann durch Bekanntmachung im Einzugsbereich des Vereins erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen oder wenn es von einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Gegenstandes verlangt wird.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in Fällen der Satzungsänderung und Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Vereinsvorstandes geleitet.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

die Beschlussfassung in allen grundsätzlichen und organisatorischen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand wahrzunehmen sind, insbesondere bei:
 - a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - b. Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes,
 - c. Aussprache hierzu,
 - d. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
 - e. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer und
 - f. Festlegung der Beiträge im allgemeinen.
7. Bei der Wahl zum Vorstand ist jeder vorgeschlagene Kandidat zu befragen, ob er kandidiert, und jeder gewählte Kandidat ist zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Er hat sich unverzüglich zu erklären und kann diese Erklärung vorher schriftlich dem Vorstand vorlegen.
8. Eine Stimmübertragung findet nicht statt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden
- b. zwei Stellvertretern
- c. dem Schriftführer
- d. dem Kassierer und
- e. bis zu vier Beisitzern.

2. Die Vorstandsmitglieder von a. bis d. bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 Abs. II BGB). Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands berechtigt.

Förderverein Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg e.V.

3. Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung unter Beachtung der Satzung zu führen. Er beschließt über Aufnahmen und Ausschluss von Mitgliedern.
4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die verwaltungsmäßigen Aufgaben und führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
5. Die Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder von einem von ihm beauftragten Mitglied des Vorstandes, oder auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern mit einer Frist von längstens einer Woche einberufen. Über Vorsitz, Beschlussfassung und Protokollführung gelten die Bestimmungen des § 8 entsprechend.
6. Der Vorstand hat die Mittel des Vereins wirtschaftlich zu verwalten und nur dem Vereinszweck gemäß zu verwenden. Er kann in besonderen Fällen Beiträge stunden oder erlassen.
7. Die Vorstandsmitglieder führen ihr Amt ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung.

§ 10

Beiträge und Einnahmen

Der Verein deckt seine Aufwendungen durch Beiträge, Spenden und sonstige Einnahmen. Über die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Kassierer ist zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet und hat den Rechnungsprüfern jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie die Geldbestände zu gewähren.

§ 11

Amtsdauer

Die Amtsdauer der Organe und ihrer Mitglieder beträgt zwei Jahre. Scheidet ein Mitglied eines Organs vorzeitig aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung, falls auf dieser nicht schon Wahlen stattfinden, eine Nachwahl für das freiwerdende Amt vorzunehmen, die lediglich für den Rest der Wahlperiode gilt. In der Zwischenzeit sind die Geschäfte des ausgeschiedenen Mitglieds kommissarisch von einem anderen Mitglied des Vorstandes nach dessen Beschlussfassung zu führen.

§ 12

Vermögensverwaltung und Vermögensübergang

1. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Eine Rückzahlung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Förderverein Alstergymnasium Henstedt-Ulzburg e.V.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins auf den Träger des Gymnasiums Henstedt-Ulzburg oder die Gemeinde Henstedt-Ulzburg im Rahmen der Zweckbindung über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Gründung

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des „Fördervereins Gymnasium Henstedt-Ulzburg“ am 14.2.77 in Henstedt errichtet.

Als Gründungsmitglieder:

1. Dieter Einsle
2. Dietrich Remde
3. Joachim Süme
4. Karin Reinecke
5. Dietrich Wolff
6. Wolfgang Krüger
7. Klaus-Dieter Schröder
8. Manfred Burzlaff
9. Gerhard Schefe
10. Horst Löhr
11. Roswitha Schüller
12. Wilfried Balschuhn
13. Veronika Bohrer
14. Erika Kohl
15. Dr. Adolf Weber

Henstedt-Ulzburg, den 18.2.1977

Geändert auf der Mitgliederversammlung vom 6.5.1997